

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Gemeinderat Tirpersdorf in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungsbestimmungen

Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 03.08.2018, veröffentlicht im „Amtsblatt der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda und des Verwaltungsverbandes Jägerswald“ am 07. September 2018, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Der monatliche ungekürzte Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden pro Monat

19 %

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden pro Monat

25 %

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden pro Monat

25 %

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2“

2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung** überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,88 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 2,45 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere *Stunde* ein weiteres Entgelt von 1,99 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als **zwei** Tagen im Monat überschritten wurde.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.Januar 2023 in Kraft.

Tirpersdorf, den 21.10.2022

Ralph Six
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach §4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Sätze 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.